

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der cab services ag („AGB“) gelten für sämtliche Beziehungen zwischen dem Kunden und cab services ag („cab“). Bei Projekten wird eine Projektvereinbarung abgeschlossen, in welcher die Lieferobjekte, Vergütungen, Termine sowie allfällige Abweichungen von den AGB schriftlich vereinbart werden. Bei einzelnen Aufträgen werden der Leistungsumfang, die Kosten und Termine schriftlich in der Auftragsbestätigung festgehalten.

1. Allgemeine Bestimmungen

- a. Folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge zwischen der cab services ag, nachfolgend als cab bezeichnet, und dem Kunden. cab services ag behält sich das Recht vor, diese AGB zu ändern.
- b. Abweichungen von diesen AGB sind in der Offertanfrage bzw. in den Ausschreibungsunterlagen bzw. im Angebot ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Erwähnung in der Vertragsurkunde.
- c. Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der Vertragsbestandteile hat die Vertragsurkunde Vorrang vor den Bedingungen dieser AGB. Diese AGB haben Vorrang vor dem Angebot und das Angebot hat Vorrang vor dem Pflichtenheft. Abweichende Vereinbarungen der Vertragspartner in der Vertragsurkunde bleiben vorbehalten.

2. Leistungen & Pflichten

- a. cab erbringt die in den Einzelverträgen spezifizierten Leistungen.
- b. cab erfüllt ihre vertraglichen Pflichten sorgfältig und fachgerecht gemäss der vertraglichen Leistungsbeschreibung.
- c. cab informiert den Kunden regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt dem Kunden erkennbare Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden. cab informiert den Kunden ausserdem über Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.
- d. cab verpflichtet sich und ihre Mitarbeitenden zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften des Kunden, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen, der Arbeitszeitordnung und der Hausordnung, soweit diese cab vor Beginn des entsprechenden Arbeitseinsatzes bekannt gegeben werden. Daraus resultierende Mehrkosten stellt cab dem Kunden in Rechnung.
- e. Für neue Kunden ist die erste Besprechung unentgeltlich und für beide Parteien unverbindlich. Alle der ersten Besprechung folgenden Tätigkeiten sind entgeltlich. Ohne eine anders lautende Vereinbarung werden unsere Leistungen grundsätzlich

nach Aufwand abgerechnet. Unsere Leistungen erfolgen entsprechend den getroffenen Vereinbarungen. Offerten sind nur insofern verbindlich, als die Basis der Offerte klar definiert werden kann. Abweichende oder zusätzliche Leistungen, die beim Briefing und / oder der Auftragserteilung nicht enthalten sind, werden jeweils zusätzlich in Rechnung gestellt.

- f. Mit der Erteilung eines Auftrages in schriftlicher und/oder mündlicher Form oder mit der Annahme unserer Auftragsbestätigung erklärt sich der Kunde mit unseren Geschäftsbedingungen einverstanden. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen bedürfen der Schriftform.
- g. Vom Kunden angeforderte, jedoch nicht verwendete Entwürfe oder andere Leistungen sind entsprechend unseren Aufwendungen zu vergüten. Mit dieser Vergütung ist nur die Entwurfsarbeit abgegolten. Eine Verwendung solcher Entwürfe darf erst nach unserer Zustimmung und nach Abgeltung eines gesondert zu vereinbarendem Honorar erfolgen.
- h. cab informiert den Kunden auf Verlangen über den Projektfortschritt.

3. Ort der Erfüllung

- a. Sofern der Einzelvertrag nichts Anderes vorsieht, ist Ort der Erfüllung der Sitz von cab.

4. Mitwirkungspflicht des Kunden

- a. Der Kunde hat cab bzw. ihre Mitarbeitenden und die von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten bei der Erbringung ihrer Leistungen in jeder zumutbaren Weise aktiv und zeitgerecht zu unterstützen, daran mitzuwirken, die nötigen Vorbereitungs- und Bereitstellungshandlungen (einschliesslich der Beschaffung aller erforderlichen Rechte und Genehmigungen) vorzunehmen und den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten und Ressourcen zu gewähren.
- b. Der Kunde ist im Weiteren verpflichtet, alle Daten, Informationen und Dokumente, die für die Abwicklung der Einzelverträge und Leistungen von cab von Bedeutung sein könnten, rechtzeitig und in inhaltlich sowie technisch einwandfreier Form zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ersetzt cab allfällige, aus der Benutzung der vom Kunden zur Verfügung gestellten elektronischen Datenträgern entstehende Schäden und stellt cab von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und Materialien frei.
- c. Diese sowie allfällige weitere in Einzelverträgen oder anderen Vertragsdokumenten spezifischer umschriebenen Mitwirkungspflichten sind wesentliche Pflichten des Kunden. Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die daraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwände usw.) vom Kunden zu tragen. Während dieser Zeit ruhen die verzugsbegründeten Termine von cab. Durch mangelhafte

Mitwirkung des Kunden verursachte Mehraufwände stellt cab nach effektivem Aufwand in Rechnung, unabhängig von der Vereinbarung von Fixpreisen, agilen Festpreisen oder eines Kostendachs.

5. Beizug von Subunternehmen und Unterlieferanten

- a. cab darf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Hilfspersonen, Dritte (insbesondere Subunternehmer) bzw. Mitarbeitende von diesen Dritten, unter Einhaltung von Datenschutz- und Geheimhaltungsbestimmungen des vorliegenden Vertrages beiziehen. Für beigezogene Dritte haftet cab wie für sich selbst.
- b. Wenn der Kunde den Beizug eines Dritten selber vorschlägt oder wenn er dem Beizug eines von cab vorgeschlagenen Dritten vorgängig zustimmt, haftet cab nur für die Auswahl, Instruktion und Überwachung der beigezogenen Dritten.

6. Verzug

- a. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten Leistungsverpflichtungen von cab nicht als Verfalltagesgeschäfte. Termine gelten mit der Bereitstellung der Leistung als eingehalten. Wenn Leistungen vom Kunden abzunehmen sind, gelten Termine zum Zeitpunkt der Abnahme als eingehalten. Gerät cab in Verzug, hat der Kunde ihr zweimal eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen zu gewähren.
- b. Kommt cab ihrer Leistungsverpflichtung auch nach der zweiten Nachfrist nicht nach, ist der Kunde berechtigt, vom entsprechenden Einzelvertrag zurückzutreten. Diejenigen Leistungen (oder Teile davon), die bereits im Wesentlichen vertragsgemäss erbracht wurden und vom Kunden als solche in objektiv zumutbarer Weise verwendet werden können, sind voll zu vergüten. Ein etwaiger Vertragsrücktritt berührt diese Leistungen nicht; für sie gelten die entsprechenden Vertragsbestimmungen weiter.
- c. Gerät der Kunde in Verzug, kann cab alle ihr dadurch entstehenden Kosten dem Kunden nach effektivem Aufwand gemäss den geltenden Preiskonditionen in Rechnung stellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Vereinbarung von Fixpreisen, agilen Festpreisen oder eines Kostendachs entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Vergütung solchen Mehraufwands.

7. Abnahme und Mängelrüge

- a. Der Kunde ist verpflichtet, alle Leistungen von cab umgehend nach deren Bereitstellung anzunehmen und auf Mängel zu prüfen. cab benachrichtigt den Kunden über die Bereitstellung zur Abnahme und schlägt einen Abnahmetermin vor, sofern dieser im Einzelvertrag nicht bereits vereinbart ist. Alle Mängel sind umgehend nach ihrer Entdeckung durch den Kunden in nachvollziehbarer schriftlicher Form zu rügen.
- b. Werkvertragliche und ähnliche Leistungen sind vom Kunden abzunehmen. Vor der Abnahme erfolgt innert 10 Tagen oder innert einer im Einzelvertrag festgelegten längeren Abnahmeperiode eine Abnahmeprüfung (Tests). Über die Abnahmeprüfung und deren Ergebnis, wird schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Nicht erhebliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme, doch sind diese Mängel durch cab innert einer angemessenen Frist von mindestens 10 Tagen zu beheben.
- c. Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung erhebliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. cab behebt die festgestellten Mängel innert einer angemessenen Frist und lädt den Kunden zu einer neuen Abnahmeprüfung ein. Der Kunde muss cab mindestens zwei Abnahmeprüfungen pro Leistung gewähren.
- d. Erhebliche Mängel liegen vor, wenn eine oder mehrere vereinbarte Funktionalitäten einer Leistung nicht oder nur mit wesentlicher Einschränkung verfügbar sind oder bei bestimmungsgemässer Nutzung Daten verloren gehen oder andere erhebliche Betriebsstörungen verursachen.
- e. Nicht erhebliche Mängel liegen vor, wenn die erbrachte Leistung von den vereinbarten Funktionalitäten zwar abweicht, diese Abweichung jedoch keinen erheblichen Einfluss auf den bestimmungsgemässen Gebrauch der Leistung hat oder wenn der bestimmungsgemässe Gebrauch mithilfe eines Workarounds sichergestellt werden kann.
- f. Leistungen gelten automatisch als abgenommen, wenn der Kunde nicht binnen 30 Tagen nach dem Abnahmetermin seine Ablehnung schriftlich erklärt und begründet. Leistungen gelten ohne weiteres als abgenommen, sobald der Kunde die Leistungen operativ oder kommerziell benutzt bzw. benutzen lässt. cab kann die Abnahme von Teilleistungen verlangen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Die Abnahme erfolgt dann zunächst für jeden Teil einzeln, nach Lieferung des letzten Teils erfolgt eine Schlussabnahme.
- g. Scheitert eine Abnahme definitiv, so gelten die Regelungen für definitiv gescheiterte Nachbesserungen im Rahmen der Gewährleistung sinngemäss.

8. Gewährleistung

8.1 Allgemeines zur Gewährleistung

- a. cab gewährleistet während sechs Monaten ab dem Erbringen der Leistung, dass ihre Leistungen die Eigenschaften gemäss den in den Einzelverträgen schriftlich vereinbarten Spezifikationen (Themen, Epics, User Stories, NFR's) aufweisen und dass sie keine Mängel enthalten, welche die vertragsgemässe Nutzung der Leistungen dauernd hindern oder erheblich beeinträchtigen.
- b. Erbringt cab ihre Leistungen nicht vereinbarungsgemäss, hat der Kunde während einer Frist von sechs Monaten ab Erbringung der entsprechenden Leistung Anspruch auf kostenlose Nachbesserung innert angemessener Frist. Gelingt cab die Nachbesserung auch mit einem zweiten Versuch nicht, kann der Kunde eine angemessene Minderung des für die mangelhafte Leistung bezahlten Preises verlangen.
- c. Eine weitergehende Gewährleistung wird nicht übernommen. Die Gewährleistungspflicht von cab entfällt, sofern der Kunde wahrgenommene Mängel nicht innerhalb von 10 Tagen ab Entdeckung in reproduzierbarer Weise meldet und dokumentiert. Zudem entfällt die Gewährleistungspflicht bei Vorkommnissen oder Umständen, deren Ursachen im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, von diesem mitzuverantworten sind oder ganz oder teilweise auf dessen Verschulden zurückzuführen sind, beispielsweise, wenn der Kunde selber oder Dritte Änderungen an der System-Infrastruktur, an Applikationen oder am Programmcode vorgenommen oder auf andere Weise die Systeme manipuliert oder schuldhaft fehlerhaft bedient haben, sowie bei Störungen, die vom Kunden-Netzwerk ausgehen.
- d. Sind Produkte von Dritten Teil der Leistungen von cab, anerkennt der Kunde zusätzlich die diesen Produkten zugehörigen Bestimmungen über die Gewährleistung und Mängelrechte. Diese Bestimmungen von Dritten werden dem entsprechenden Einzelvertrag als Beilage angefügt.

Besonderheiten bei der Gewährleistung für werkvertragliche Leistungen:

- a. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt bei werkvertraglichen Leistungen eine Gewährleistungsfrist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Abnahme.
- b. Wenn der Kunde einer Teilabnahme ohne Vorbehalt einer Schlussabnahme zugestimmt hat oder wenn der Kunde einzelne Teile eines Lieferobjekts vor der Abnahme des gesamten Lieferobjekts bereits operativ oder kommerziell benutzt oder benutzen lässt, beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt der entsprechenden Teilabnahme.
- c. Die Gewährleistung ist in jedem Fall beschränkt auf bei der Abnahme bzw. Teilabnahme verdeckte (d.h. bei üblicher Aufmerksamkeit nicht sichtbare) Mängel. Die Behebung aller anderen Mängel vergütet der Kunde cab nach Aufwand zu den vereinbarten Konditionen.

8.2 Mängelrechte bei werkvertraglichen Leistungen:

- a. Liegt ein von der Gewährleistung erfasster Mangel vor, kann der Kunde zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Kann der Mangel nicht innert der Nachfrist behoben werden, so setzt der Kunde nochmals eine der Mangelursache angemessene Nachfrist zur Behebung des Mangels an. Vorbehalten bleiben die Regelungen und Fristen zur Behebung von bei der Abnahme erkannten und protokollierten Mängeln. Ebenfalls vorbehalten bleiben in Einzelverträgen geregelte abweichende Wartungskonditionen.
- b. Scheitert die Nachbesserung definitiv, kann der Kunde entweder eine angemessene Minderung der vereinbarten Vergütung pro Einzelvertrag verlangen oder, bei einem erheblichen Mangel, der den Kunden an der Nutzung der Leistung insgesamt hindert, vom entsprechenden Einzelvertrag zurücktreten. Diejenigen Leistungen (oder Teile davon), die bereits im Wesentlichen vertragsgemäss erbracht wurden und vom Kunden als solche in objektiv zumutbarer Weise verwendet werden können, sind voll zu vergüten. Ein etwaiger Vertragsrücktritt berührt diese Leistungen nicht; für sie gelten die entsprechenden Vertragsbestimmungen weiter.
- c. Geringfügige Mängel, welche die Funktionalitäten von Systemen nicht erheblich beeinträchtigen, werden nur im Rahmen ordentlicher Updates, Releases oder Sprints behoben.
- d. Weitergehende Ansprüche gegenüber cab sind ausdrücklich wegbedungen.

8.3 Besonderheiten bei der Gewährleistung für Betriebsleistungen:

- a. cab bemüht sich, einen fehlerfreien, ungestörten oder ununterbrochenen Betrieb der Systeme zu gewährleisten.
- b. cab misst die Einhaltung der Service Levels und erstattet dem Kunden regelmässig Bericht. Der Kunde kann Einblick in die ihn betreffenden, detaillierten Messresultate und Aufzeichnungen verlangen.
- c. Können die vertraglich garantierten Service Levels nicht eingehalten werden, leitet cab umgehend angemessene Massnahmen ein, um die festgelegten Werte zu erreichen. Der Kunde räumt cab eine angemessene Frist zur Umsetzung ein. Soweit Verträge, namentlich SLAs, eine finanzielle Entschädigung (z.B. Strafzahlung oder Schadenspauschalen) für die Nichteinhaltung vereinbarter Verpflichtungen oder Leistungswerte bzw. Service Levels vorsehen, hat der Kunde in allen Fällen nur Anspruch auf die dort vorgesehene Entschädigung, nicht aber auf Wandelung/Rückabwicklung, Minderung oder Schadenersatz.

9. Rechtsgewährleistung

- a. cab garantiert, dass ihr die Rechte an Applikationen oder Programmierleistungen, welche Gegenstand von Einzelverträgen sind, entweder selbst zustehen oder dass sie die entsprechenden Rechte, soweit zur Erfüllung des Vertrags erforderlich, rechtmässig erworben hat.
- b. Versucht ein Dritter, den Kunden gestützt auf angeblich bessere Rechte an der vertragsgemässen Benutzung der Leistungen von cab zu hindern, so zeigt der Kunde dies cab innert 10 Tagen schriftlich an. Unter der Voraussetzung der fristgerechten Anzeige und der jederzeitigen Gewährleistung jeder zumutbaren Unterstützung, übernimmt cab während maximal zwei Jahren ab Übertragung oder Überlassung zum Gebrauch an den Kunden auf ihre Kosten die Verteidigung des Kunden gegen solche Drittsprüche. cab wird nötigenfalls ihre Leistungen (einschliesslich Software) so abändern, dass sie bei Erfüllung aller wesentlichen Anforderungen des Kunden Drittrechte nicht verletzen, oder sie wird auf ihre Kosten dem Kunden nachträglich die fehlenden Rechte bzw. eine Lizenz des Dritten verschaffen. Gelingt weder das eine noch das andere, sind Drittsprüche aber durch rechtskräftiges Gerichtsurteil ausgewiesen, so ersetzt cab jeden direkten Schaden, der dem Kunden infolge durchgesetzter Drittsprüche entsteht. Weitergehende Ansprüche, insbesondere der Ersatz für mittelbare und Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Datenverlust oder Reputationsschäden, sind ausgeschlossen.

10. Gewährleistung des Kunden

- a. Der Kunde wird cab im Falle von Rechtsansprüchen von Dritten oder von Behörden, die auf Daten und Inhalte, deren Bearbeitung oder Bereithaltung, auf beliebige Verhaltensweisen oder andere Ursachen im rechtlichen oder faktischen Machtbereich des Kunden zurückgehen, schadlos halten und für eine angemessene Abwehr von berechtigten oder unberechtigten Ansprüchen sorgen und aufkommen.
- b. Sollte cab begründete Zweifel an der Rechtmässigkeit einer geplanten oder tatsächlichen Verwendung der von cab erbrachten Leistungen bzw. der von ihr betriebenen oder bereitgestellten Systeme haben (beispielsweise durch Hinweise von Dritten oder von Behörden), so darf cab die betreffende Leistung suspendieren oder andere geeignete Massnahmen treffen, auch wenn dies der Leistungspflicht von cab gemäss den Einzelverträgen entgegensteht. cab wird den Kunden umgehend über entsprechende Massnahmen informieren.

11. Haftung

- a. Bei Vertragsverletzungen haftet cab für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Für absichtlich und grob fahrlässig verursachte Schäden haftet cab unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet cab für Personenschäden unbegrenzt, für Sachschäden maximal bis zur Höhe sämtlicher geleisteten Zahlungen des Kunden innerhalb der sechs Monaten vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses. In keinem Fall haftet cab für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Datenverlust oder Reputationsschäden.
- b. Sind in den Einzelverträgen (einschliesslich SLAs) Vertragsstrafen zulasten von cab enthalten und werden diese vom Kunden geltend gemacht, so stehen dem Kunden keine weiteren Ansprüche, auch nicht Schadenersatz oder eine Rückerstattung, zu.
- c. Weitergehende Haftungsbestimmungen zulasten von cab, die in zu diesem Vertragsdokument nachrangigen Vertragsbestandteilen vorgesehen sind, gelten nicht.

12. Eigentums-, Schutz- und Nutzungsrechte

12.1 Nutzungsrechte des Kunden

- a. cab räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung das uneingeschränkte und unbefristete Recht ein, die von cab erbrachten, kundenspezifischen Leistungen vertragsgemäss zu nutzen. Soweit der Einzelvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, umfasst das Nutzungsrecht an den von cab erbrachten Leistungen auch deren Vervielfältigung für den internen Gebrauch durch den Kunden sowie deren Weiterentwicklung.
- b. Das Nutzungsrecht des Kunden ist nicht übertragbar. Es gilt jedoch auch für Rechtsnachfolger des Kunden unabhängig davon, ob die Rechtsnachfolge durch Fusion, auf dem Weg der Kombination mit einem Dritten zu einer neuen Gesellschaft oder durch Absorption in eine Drittgesellschaft zustande kommt.

12.2 Schutzrechte der cab

- a. Die an den Leistungen von cab bestehenden Schutzrechte wie insbesondere Urheberrechte, Patentrechte und Designrechte verbleiben bei cab. cab ist berechtigt, die für den Kunden erbrachten Leistungen auch im Rahmen anderer Kundenprojekte einzusetzen, soweit damit nicht die berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Kunden verletzt werden.

12.3 Schutzrechte Dritter

- a. Sind für den Kunden erkennbar Applikationen oder Produkte von Dritten Teil der Leistungen von cab, anerkennt der Kunde zusätzlich die diesen Applikationen oder Produkten zugehörigen Nutzungs- und Lizenzbedingungen und räumt den Drittlieferanten hiermit das Recht ein, diese Nutzungs- und Lizenzbedingungen

- direkt gegen den Kunden durchzusetzen. Die Nutzungs- und Lizenzbedingungen von Dritten werden dem entsprechenden Einzelvertrag als Beilage angefügt.
- b. cab verpflichtet sich, dem Kunden an Applikationen oder Produkten Dritter das nichtübertragbare und nicht ausschliessliche Recht zur bestimmungsgemässen Nutzung zu verschaffen. Die bestimmungsgemässe Nutzung sowie deren Dauer ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.
 - c. Eine Rechtsgewährleistung durch cab an den Kunden erfolgt nur soweit und so lange als cab sich dazu vertraglich verpflichtet hat.

12.4 Geistiges Eigentum

- a. Das geistige Eigentum, insbesondere an webbasierten Applikationen, Software, Know-how, Dokumentationen, sowie an den übrigen von cab geschaffenen Arbeitsergebnissen gehört cab und/oder ihren Lizenzgebern.
- b. cab behält sich das Recht vor, Ideen, Konzepte und Verfahren, welche sie eingebracht bzw. allein oder zusammen mit dem Kunden erworben hat, bei der Erbringung von Dienstleistungen ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.

13. Source Code

- a. cab anerkennt, dass der Kunde im Interesse einer langfristigen Absicherung seiner Investitionen in IT-Systeme Interesse an einem Zugriff auf den Source Code der bei ihm installierten Applikationen hat.
- b. Nach vollständiger Bezahlung der Vergütung durch den Kunden übergibt cab dem Kunden auf dessen Wunsch den Source Code an den von cab im Rahmen der Leistungserbringung an den Kunden selber hergestellten (kundenspezifischen) Applikationen in der bei Projektabschluss aktuellen und vollständigen Form. Die Erstellung einer Begleitdokumentation ist kostenpflichtig. Der Kunde verpflichtet sich, den Source Code nur zwecks Ausübung seiner vertraglichen Nutzungsbefugnisse zu verwenden.
- c. Die Übergabe des Source Codes beschränkt sich in jedem Fall auf die kundenspezifischen Entwicklungen. Es erfolgt keine Herausgabe des Source Codes zu Standardkomponenten und anderen, nicht-kundenspezifischen Entwicklungen von cab.

14. Change Management

- a. Sind aus Sicht des Kunden oder von cab Änderungen der vertraglichen Leistungsspezifikation erforderlich, ist durch den Vertragspartner, welcher den Änderungsbedarf feststellt, ein Change Request an den anderen Vertragspartner zu stellen.
- b. Geht der Change Request von cab aus, erklärt der Kunde innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt, ob er eine Offerte für die Umsetzung des entsprechenden Changes erhalten

möchte. Innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Interessensbekundung durch den Kunden (sowie ebenfalls innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt eines Change Requests seitens des Kunden) unterbreitet cab dem Kunden eine Offerte für die Umsetzung des Change Requests.

- c. Die Offerte beinhaltet Angaben über:
 - Art und Umfang der Leistungsänderungen
 - Einfluss auf die Qualität der Leistungen
 - Zeitplan für die Umsetzung, Auswirkung auf andere Termine
 - Kosten (einmalig/wiederkehrend)
 - Risiko/Auswirkung bei der Umsetzung bzw. Ablehnung
- d. Der Kunde entscheidet innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Offerte über die Ausführung des Change Requests. Im Falle dringender Change Requests können die vorgenannten Fristen mit beiderseitigem Einverständnis abgekürzt werden.
- e. Bis zum Entscheid über den Change Request erbringt cab die Leistungen gemäss den bestehenden Vereinbarungen.

15. Datenschutz und Geheimhaltung

15.1 Datenschutz

- a. Beide Vertragspartner verpflichten sich sowie ihre Mitarbeitenden, andere Hilfspersonen und beigezogene Dritte die Anforderungen des Datenschutzgesetzes jederzeit einzuhalten. Dies umfasst auch die Vornahme der nötigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen gegen den Missbrauch von Personendaten (Zugriffsregelungen, Passwörter, Verschlüsselungen etc.).
- b. cab erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Leistungen, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, namentlich die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden. Bei Beendigung eines Einzelvertrages sind auf Verlangen des Kunden die unter diesem aufgezeichneten Personendaten des Kunden zurückzugeben, unlesbar zu machen oder zu vernichten, wobei der Kunde die Aufwendungen von cab zu vergüten hat. Vorbehalten bleiben gesetzliche Pflichten von cab, insbesondere Aufbewahrungspflichten, sowie behördliche oder gerichtliche Anordnungen.
- c. Untersteht der Kunde strengeren branchenspezifischen Datenschutzbestimmungen (beispielsweise Banken, Versicherungen oder Rechtsanwälte), ist cab zur Einhaltung höherer Standards des Datenschutzes bereit, sofern diese cab vor der Unterzeichnung des davon betroffenen Einzelvertrages mitgeteilt werden. Aus der Einhaltung solcher branchenspezifischer Pflichten resultierende Mehrkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

15.2 Geheimhaltung

- a. Beide Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeitenden, andere Hilfspersonen und beigezogene Dritte, alle nicht allgemein bekannten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen von der anderen Partei oder über deren Kunden und Geschäftsbeziehungen erfahren, streng vertraulich zu behandeln, Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen, noch sie zu veröffentlichen, sofern und soweit die andere Partei dies nicht ausdrücklich erlaubt, dies aufgrund richterlicher Anordnung oder gesetzlicher Pflicht erforderlich wird oder die Verträge dies cab erlauben.
- b. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Vertragsdauer hinaus, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht.
- c. Die Parteien räumen sich jedoch gegenseitig das Recht ein, Namen und Kennzeichen der anderen Partei zu Referenzzwecken zu gebrauchen. Dies beinhaltet insbesondere das Recht von cab, gegenüber anderen Kunden sowie in Werbung und Publikationen (beispielsweise auf der Website von cab) auf die bestehende oder abgeschlossene Zusammenarbeit mit dem Kunden und auf die jeweiligen projektspezifischen Dienstleistungen zu verweisen. Der Kunde hat seinerseits das Recht, in seiner Unternehmenskommunikation auf die Zusammenarbeit mit cab sowie auf die laufenden und abgeschlossenen Projekte zu verweisen.
- d. Vorbehalten bleiben weiter gehende Geheimhaltungspflichten, welche die Parteien in einer (einseitigen oder gegenseitigen) Geheimhaltungserklärung schriftlich vereinbart haben.

16. Tätigkeit für andere Kunden

- a. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, hat cab das Recht, für in derselben Branche wie der Kunde operierende Unternehmen (nachfolgend «Konkurrenzkunden») tätig zu werden.
- b. Verzichtet cab einer separaten schriftlichen Vereinbarung auf das Recht, für Konkurrenzkunden tätig zu werden, verpflichtet sich der Kunde zur Leistung von jährlichen Entschädigungszahlungen. Die Leistung der Zahlungen erfolgt gemäss den schriftlich vereinbarten Bedingungen und Berechnungstabellen.

17. Abwerbeverbot

- a. Jede Partei verpflichtet sich, angestellte Organe und Hilfspersonen der anderen Partei, die am Abschluss oder der Abwicklung eines Einzelvertrages direkt beteiligt sind oder waren, während der Vertragsdauer und ein Jahr danach weder direkt oder indirekt abzuwerben, noch in anderer Weise zur Aufgabe ihres Arbeitsverhältnisses zu bewegen.
- b. Bei Verstoss gegen diese Bestimmung schuldet die vertragsbrüchige Partei eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 100'000. Bei fortgesetzter Verletzung ist die

Konventionalstrafe für jeden Verletzungsfall neu geschuldet. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung des Abwerbeverbotes. Darüber hinaus ist der verletzte Vertragspartner berechtigt, den Schaden geltend zu machen, der ihm durch die Verletzung dieses Verbotes entstanden ist. Der Anspruch auf Realerfüllung bleibt erhalten.

18. Spesen

Anfallende Spesen werden nach vorgängiger Rücksprache gemäss effektivem Aufwand weiter verrechnet: Wann immer möglich wird der Namen des Kunden aufgeführt.

19. Zahlungsbedingungen

Die von cab ausgestellten Rechnungen sind innert 20 Tagen nach dem Fakturadatum rein netto, ohne jeden Abzug, zu bezahlen. Ohne anderslautende schriftliche Mitteilung des Kunden gilt eine Rechnung mit Ablauf der Zahlungsfrist als anerkannt. Wir behalten uns vor, die Zahlungsfrist im Einzelfall auf 10 Tage festzusetzen.

20. Rechnungsstellung und Verzug

Einzelaufträge: cab ist grundsätzlich berechtigt, bei laufenden Aufträgen Akonto-Rechnungen zu stellen. Die Höhe des Akontobetrags richtet sich in der Regel nach den Leistungen, die bis zu diesem Zeitpunkt durch uns erbracht worden sind. Honorare über CHF 10'000: cab ist grundsätzlich berechtigt, bei Auftragserteilung eine Akontozahlung in Höhe von 1/3 des Offertenbetrags zu verlangen. Im Übrigen gelten die für Einzelaufträge festgelegten Bedingungen.

Der Verzug des Kunden tritt ohne weitere Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist ein. Es gilt ein Verzugszins von 8% p.a. als vereinbart. Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung im Verzug oder hat cab berechtigten Grund zur Annahme, dass der Kunde seine in den nächsten zwei Monaten fällig werdenden Verbindlichkeiten nicht erfüllen wird, kann cab die Erbringung weiterer Leistungen im Rahmen der Einzelverträge von der vollständigen Bezahlung offener Rechnungen und, nach ihrem Ermessen, auch von Vorauszahlungen oder anderen Sicherheiten abhängig machen.

Alle Beträge verstehen sich in CHF exklusive Mehrwertsteuer und allfälligen anderen Abgaben.

21. Werbung/Referenzen

cab ist es gestattet, das Firmenlogo des Kunden sowie Projektdetails auf den eigenen Kommunikationskanälen, insbesondere der Webseite, unter Wahrung der Geheimhaltungspflicht zu publizieren. Sämtliche Inhalte unterstehen in diesem Zusammenhang der Freigabe seitens des Kunden. Von der Pflicht zur Einzelgenehmigung ausgenommen sind die einfache Nutzung des Namens oder Logos des Kunden zum Beispiel auf einer Folie oder Webseite über bestehende Kunden. Jegliche Werbung und öffentliche Kommunikation entspricht dabei dem Wahrheits- und Klarheitsgebot.

22. Datenschutz

Unsere Datenschutzbestimmungen finden sich hier: <https://www.cab.digital/datenschutz>

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Parteien erklären ausschliesslich schweizerisches Recht als anwendbar und einigen sich auf den Gerichtsstand Basel.

cab services ag, Mai 2023